

Ausfertigung

29 OWi-44 Js 1178/22-549/22



Vert.:	Frist not.	KR/ R/A	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kenn- zahl
SB	13. OKT. 2022		Ack- zahl
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt		Zahl- zahl
zdA			Ber- zahl

Amtsgericht Bottrop**IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Bußgeldverfahren

gegen I,
geboren am 03. April in Istanbul/Türkei,
deutscher Staatsangehöriger, geschieden
wohnhaft , 46240 Bottrop,

wegen wegen Ordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Bottrop
aufgrund der Hauptverhandlung vom 12.10.2022,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Pawellek
als Richterin

Rechtsanwalt Dohrmann aus Bottrop
als Verteidiger des Betroffenen C

für Recht erkannt:

**Der Betroffene wird auf Kosten der Staatskasse, die auch seine
notwendigen Auslagen trägt, freigesprochen.**

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Tatvorwurf ergibt sich aus dem Bußgeldbescheid vom 27.06.2022.

Danach hat der Betroffene seinen großen Hund i.S. d. § 11 LHundG NRW in Bottrop erst im April 2022 und damit mehr als ein halbes Jahr nach dem am 01.09.2021 erfolgten Umzug von Duisburg nach Bottrop ordnungsbehördlich angemeldet, was als verspätete Anmeldung geahndet wird.

Der Betroffene war freizusprechen, weil die Begehung der mit dem Bußgeldbescheid vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Aus § 8 Abs. 1 LHundG ergibt sich ausdrücklich die Verpflichtung, gefährliche Hunde bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden und bei einem Umzug auch zur neuen Ordnungsbehörde umzumelden. Bei § 11 LHundG ergibt sich diese Pflicht jedenfalls ausdrücklich aus dem Wortlaut nicht. Hier ist nur die Anzeige vorzunehmen, dass ein großer Hund im Sinne der Vorschrift gehalten wird. Darüber hinaus sind bestimmte Haltung Voraussetzungen nachzuweisen. Für die Haltung eines großen Hundes ist eine behördliche Erlaubnis, anders als bei gefährlichen Hunden, nicht erforderlich. Schon dieser Unterschied in der Formulierung der Vorschriften legt nahe, dass eine entsprechende Pflicht zur neuerlichen Anmeldung eines großen Hundes vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist.

Hinzu kommt, dass in § 11 Abs. 2 LHundG verschiedene andere Vorschriften aus dem LHundG zitiert werden und im Hinblick auf die Haltung großer Hunde ausdrücklich entsprechend anzuwenden sein sollen. Ausgerechnet die Vorschrift des § 8 LHundG, die die Pflicht zur Ummeldung enthält, ist hier nicht aufgeführt. Auch dies legt nahe, dass der Gesetzgeber zwar Wert darauf legt, grundsätzlich einmalig festzustellen, dass große Hunde nicht von ungeeigneten Haltern gehalten und geführt werden, eine weitere regelmäßige Kontrolle allerdings nicht vorgesehen ist. Insoweit ergeben sich selbstverständlich die Befugnisse der Ordnungsbehörden aus § 12 LHundG, die auch das Untersagen der Haltung großer Hunde erlauben, für den Fall, dass mit solchen Hunden oder im Zusammenhang mit ihrer Haltung Probleme erkennbar auftreten. Eine regelmäßige Kontrolle der Tierhalter und des Aufenthaltes des Tieres ist aber offensichtlich nicht vorgesehen.

Aus § 20 Abs. 1 Nr. 16 LHundG ergibt sich dem Wortlaut nach ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit nur in dem Fall, dass eine Anmeldung eines großen Hundes entgegen § 11 Abs. 1 LHundG nicht erfolgt oder die notwendigen Haftungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen werden. Die Vorschrift bezieht sich

direkt auf § 11 LHundG, in dem sich eine Pflicht zur Ummeldung oder eine erforderlichen Neu-Anmeldung - wie erörtert - nicht findet.

Nichts anderes ergibt sich, wenn man die Hilfen sucht, die ein Bürger im Internet findet, der sich informieren will, was er im Falle eines Umzuges zu tun hat. Hier wird von allen Anbietern darauf hingewiesen, dass eine steuerliche Ummeldung zum neuen Wohnort erforderlich ist, eine Pflicht zur Ummeldung eines großen Hundes wird nirgends erwähnt. Für den Umzug mit gefährlichen Hunden ist das anders, hier wird durchaus darauf hingewiesen, dass auch eine ordnungsbehördliche Ummeldung erforderlich ist. „Otto-Normalverbraucher“ hat also unter normalen Umständen ohne gesonderten Hinweis der Behörde keine Möglichkeit festzustellen, dass er gegebenenfalls seinen großen Hund im Sinne des § 11 LHundG nicht nur steuerlich, sondern auch ordnungsbehördlich ummelden muss. Auch dies spricht dafür, dass eine solche Pflicht nicht in § 11 LHundG gesetzlich geregelt sein soll, sonst würde sich etwas anderes aus den verschiedenen Internetportalen und den Portalen der Behörden ausdrücklich ergeben.

Unter diesen Umständen kann jedenfalls nicht festgestellt werden, dass der Betroffene sich dadurch ordnungswidrig verhalten hat, dass er eine Anmeldung des großen Hundes bei der Ordnungsbehörde erst gut ein halbes Jahr nach seinem Umzug vorgenommen hat, nachdem er von der Ordnungsbehörde hierzu aufgefordert worden war.

Dem LHundG und hier insbesondere § 11 kann eine solche Pflicht nicht entnommen werden. Dementsprechend kann auch eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 20 LHundG nicht festgestellt und geahndet werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 46 OWiG, 464, 467 StPO.

Pawellek

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Nienhaus, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Stadt Bottrop • FB 30/2 • Postfach 10 15 54 • 46215 Bottrop

302-02 311/2022

Gegen Empfangsbekanntnis

Herr
über Rechtsanwalt
Frank Dohrmann

Essener Str. 89
46236 Bottrop

Verwaltungsgebäude: Böckenhoffstr. 40
46236 Bottrop

Telefon Zentrale: 0 20 41 / 70 30

Zimmer: 12

Telefon: 0 20 41/ 70

Fax: 0 20 41/ 70

E-Mail: gefahrenabwehr@bottrop.de

Auskunft erteilt: Frau

Aktenzeichen: 302-02 311/2022

Buchungsstelle: 03000207062/2320

(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Meine Nachricht:

Datum: 27.06.2022

Bußgeldbescheid

1. Persönliche Daten

Name, Vorname: "

Anschrift:

46240 Bottrop

Geb.-Datum:

Geb.-Ort: Istanbul

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 08:30 bis 12:30 Uhr

Mo, Di,Fr 14:00 bis 16:00 Uhr

Do. 14:00 bis 17:00 Uhr

2. Sachverhalt

Tatzeit: 01.09.2021 bis 29.04.2022

Im April 2022 ist aufgrund einer Beschwerde bekannt geworden, dass Sie Halter eines Border-Collie-Malinois-Mischlings sind.

Eine Nachfrage im Fachbereich Finanzen hat ergeben, dass Sie seit dem 01.09.2021 in Bottrop wohnhaft sind und Ihren o.g. Hund zur Steuer angemeldet haben.

Eine ordnungsrechtliche Anmeldung Ihres 'großen Hundes' gem. § 11 Landeshundegesetz erfolgte Ihrerseits nicht.

Mit Schreiben vom 27.04.2022 wurden Sie gebeten, 'schnellmöglichst' die Haltung Ihres Hundes anzuzeigen und einen aktuellen Versicherungsnachweis vorzulegen.

Sie wurden darauf hingewiesen, dass Sie verpflichtet sind, die Haltung eines 'großen Hundes' innerhalb von sechs Wochen ab Haltungsbeginn anzuzeigen und die erforderlichen Haltungsnachweise vorzulegen. Außerdem können die verspätete Anzeige der Hundehaltung oder nicht fristgerecht eingereichte Nachweise zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren führen.

Mit Email vom 29.04.2022 reichten Sie die Anzeige der Hundehaltung

Bankverbindungen:

Sparkasse Bottrop

BLZ 424 512 20

Konto-Nr. 12 971

IBAN: DE39 4245 1220 0000 012971

BIC: WELADED1BOT

Volksbank Kirchhellen eG

BLZ 424 614 35

Konto-Nr. 5 200 007 000

IBAN: DE82 4246 1435 5200 007000

BIC: GENODEM1KIH

Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs

Berliner Platz

Internet:

www.bottrop.de

Datum: 27.06.2022

Seite 2

sowie einige Hundebilder Ihres Hundes Tommy ein. Außerdem reichten Sie einen aktuellen Versicherungsnachweis am 04.05.2022 ein. Weiterhin teilten Sie am 29.04.2022 mit, dass Sie davon ausgegangen sind, im Zuge der steuerlichen Anmeldung erfolge die ordnungsrechtliche automatisch.

Inzwischen liegen alle erforderlichen Haltungsnachweise vor.

Aufgrund der verspäteten Anmeldung wurden Sie mit Anhörung vom 05.05.2022 auf die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nebst Ahndung per Geldbuße hingewiesen und Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zum 27.05.2022 äußern zu können.

Da Sie sich im Zuge des Anhörungsverfahrens eines Rechtbeistandes bedienten und dieser zunächst Akteneinsicht gefordert hat, wurde die Frist zur möglichen Äußerung verlängert.

Auch innerhalb der verlängerten Frist bis eine Woche nach Erhalt der Akte (spätestens bis zum 14.06.2022) erfolgte keine Stellungnahme.

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 16 des Landeshundegesetz (LHundG vom 18.12.2003 GV NRW S. 656) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Abs. 1 des LHundG das Halten von Hunden, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen der zuständigen Behörde nicht anzeigt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 17 des Landeshundegesetz (LHundG vom 18.12.2003 GV NRW S. 656) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 des LHundG einen Hund hält, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht ohne der zuständigen Behörde die Haltungsvoraussetzungen nachgewiesen zu haben.

Von Ihrem Anhörungsrecht haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

3. Beweismittel

Hundehalterakte

4. Ordnungswidrigkeit

Durch Ihr Verhalten haben Sie gegen § 11 Abs. 1 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG vom 18.12.2002 GV. NRW S. 656) verstoßen und damit eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 16 des LHundG

§ 11 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG vom 18.12.2002 GV. NRW S. 656) verstoßen und damit eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 17 des LHundG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist, begangen.

5. Geldbuße und Kosten

Es werden nachstehende Geldbußen und Kosten festgesetzt. Die Kostenpflicht beruht auf §§ 105, 107 OWiG, §§ 464 (1), 465 Strafprozessordnung (StPO). Die notwendigen Auslagen haben Sie zu tragen.

Datum: 27.06.2022

Seite 3

Geldbußen

verspätete Anmeldung einschließlich Vorlage der erforderlichen Unterlagen (unter Beachtung, dass Sie durchgängig im Besitz der Haltungsvoraussetzungen waren)	150,00 €
Gebühr	25,00 €
Auslagen	3,50 €
	<hr/>
	178,50 €

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde Einspruch einlegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Fristablauf bei der Behörde eingeht.

Im Fall eines Einspruchs kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Zur Entgegennahme fristgebundener Rechtsbehelfe steht als Nachbriefkasten nur der Briefkasten am Verwaltungsgebäude Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop zur Verfügung.

7. Zahlungsaufforderung und Hinweise:

Zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung zahlen Sie bitte den Bußgeldbetrag samt der Gebühren und Auslagen innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides (das sind vier Wochen nach der Zustellung) unter Angabe der auf der ersten Seite dieses Bescheides genannten Buchungsstelle auf eines der Konten der Stadtkasse Bottrop ein.

Für den Fall, dass Sie die Geldbuße nicht fristgemäß zahlen können, bitte ich Sie, innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift die Gewährung einer neuen Zahlungsfrist oder die Gestattung von Teilzahlungen zu beantragen. In dem Antrag ist unter Schilderung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen, warum Ihnen nicht zuzumuten ist, dass Sie die Geldbuße fristgemäß zahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann der Betrag im Vollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Für eine nicht beitreibbare Geldbuße kann gemäß § 96 OWiG vom Amtsgericht Erzwangshaft angeordnet werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage:

